



Brüssel, den 4. Februar 2015
(OR. en)

6120/15

SPG 7
WTO 45
DELECT 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 596 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 596 final.

Anl.: C(2015) 596 final



Brüssel, den 9.2.2015
C(2015) 596 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung, das „APS+“, bietet gefährdeten Entwicklungsländern für Ausfuhren in die EU zusätzliche Zollpräferenzen. Das APS+ hilft diesen Ländern dabei, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung von 27 zentralen internationalen Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung und ihrer effizienten Umsetzung ergeben.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (APS-Verordnung) gilt ein Land als gefährdet, wenn es durch eine fehlende Diversifizierung und eine unzureichende Einbindung in das internationale Handelssystem gekennzeichnet ist. Diese Gefährdung muss anhand der Methode und des Schwellenwerts, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der APS-Verordnung angegeben sind, überprüft werden.

Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b gilt ein Land als gefährdet, wenn alle seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 2 % aller Einfuhren von Waren dieses Anhangs mit Ursprung in APS-begünstigten Ländern des Anhangs II der APS-Verordnung in die Union ausmachen.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung kann die Kommission bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder die Gefährdungsschwelle durch einen delegierten Rechtsakt überprüfen: „auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben“. Dies ist notwendig, weil die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II mit der Verordnung Nr. 1421/2013 der Kommission, mit der China, Thailand, die Malediven und Ecuador mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Anhang gestrichen wurden, wesentlich geändert wurde.

Daten zufolge, die am 1. September 2014 von Eurostat gewonnen wurden, würden aufgrund all der Änderungen, die vom Inkrafttreten der APS-Verordnung bis zum 1. Januar 2015 an Anhang II vorgenommen wurden, die auf der Grundlage der letzten drei aufeinander folgenden Jahre (2011-2013) berechneten durchschnittlichen jährlichen Gesamteinfuhren aus APS-begünstigten Ländern in die EU von 246 701 626 800 EUR auf 75 372 810 270 EUR und damit auf 30,55 % sinken.

Um diesen Rückgang auszugleichen, wird vorgeschlagen, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle proportional zum Rückgang der durchschnittlichen APS-Einfuhren in die EU in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren anzuheben. Die Schwelle muss daher mit $(1/0,3055=)$ 3,27 multipliziert werden. Daraus ergibt sich eine Gefährdungsschwelle von $(2\%*3,27=)$ 6,5 %, die ab dem 1. Januar 2015 gilt.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 14. November und vom 17. Dezember 2014 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b aufgeführte Gefährdungsschwelle zu überprüfen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird diese Schwelle geändert. Die neue Schwelle gilt ab dem 1. Januar 2015, wenn China, Thailand, die Malediven und Ecuador von der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann ein im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) begünstigtes Land in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kommen, sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet im Sinne des Anhangs VII gilt.
- (2) Zudem gilt ein Land nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b) – zusätzlich zu der Bedingung in Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs – als gefährdet, wenn seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 2 % aller Einfuhren von Waren dieses Anhangs mit Ursprung in APS-begünstigten Ländern in die Union ausmachen.
- (3) Bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder ist die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle (im Folgenden „Gefährdungsschwelle“) zu überprüfen; auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission³ wurden China, Ecuador, die Malediven und Thailand mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen. Da ein wesentlicher Teil der APS-Einfuhren auf die genannten Länder

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

entfällt, macht deren Streichung von der Liste der begünstigten Länder eine Änderung der Gefährdungsschwelle erforderlich.

- (5) Aufgrund all der Änderungen, die vom Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis zum 1. Januar 2015 an der Länderliste in Anhang II dieser Verordnung vorgenommen werden, würden die gesamten Einfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre (2011-2013) auf 30,55 % sinken. Mit einer Anhebung der Gefährdungsschwelle von 2 % auf 6,5 % ab dem 1. Januar 2015 würde das Gewicht der in Anhang VII festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.
- (6) Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dieser Verordnung angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Schwellenwert „2 %“ durch „6,5 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9.2.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER